

BESCHLUSS

Beschlussorgan:
Gemeindevertretung

Sitzung vom:
26.02.2025

Niederschrift zur Sitzung
GVD/007/2025

13. Neufassung der Satzung über die Strand- und Badeordnung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen Vorlage: 2-054/25

Kurzbeschluss: einstimmig beschlossen

Abstimmung: Ja 13

Beschluss-Nr.: 2-008/2025

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen beschließt in ihrer Sitzung am 26.02.2025 die Neufassung der Satzung über die Strand- und Badeordnung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen mit den abgestimmten Änderungen in den entsprechenden Paragraphen.

Begründung:

Die Fassung der aktuell geltenden Satzung über die Strand- und Badeordnung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen wurde am 29.05.2024 beschlossen.

Diese sollte nach Vorgaben des BA-Ausschusses vom 16.10.2024 für die Saison 2025 erneut überarbeitet werden. Neben diversen redaktionellen Änderungen und Fehlerkorrekturen wurden die folgenden Paragraphen inhaltlich überarbeitet. Aufgrund der Vielzahl der Änderungen wird eine Neufassung empfohlen. Auf rein grammatikalische Änderungen und orthografische Korrekturen wird im Folgenden nicht weiter eingegangen.

§ 1 und 2

Der Sondernutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Ostseebad Dierhagen und dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) stellt unzweifelhaft eine spezielle Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages dar. Zur Erläuterung und zugunsten flüssigerer Lesbarkeit ist der einmalige Zusatz in Klammern ausreichend.

§ 3

Klarstellend und aus Gründen der Rechtssicherheit wird „die Nutzung des Wassers“ mangels örtlichem Geltungsbereich der Strandordnung bzw. mangels Zuständigkeit gestrichen.

§ 5

§ 5 Abs. 1 S. 1 bezieht sich korrekterweise auf § 4, nicht auf § 3 der Satzung. Dieser Verweis wurde berichtigt.

§ 6

In Abstimmung mit der DLRG wurde die Beflaggung wie allgemein üblich angepasst, da eine Signalisierung mittels Korbball nur noch in der Gemeinde Ostseebad Dierhagen als einziger Gemeinde in Deutschland erfolgte und eine fortgesetzte Verwendung des veralteten Systems ggf. zu einer erhöhten Gefährdung aufgrund falscher Interpretationen durch die Badegäste führen könnte.

§ 8 Abs. 2

Die Zuständigkeit für Sondergenehmigungen zum Befahren des Strandes liegt beim Amt Darß/Fischland.

§ 9 Abs. 1

Die Bearbeitung von Genehmigungen des Aufstellens von Strandkörben ist als Geschäft der laufenden Verwaltung dem Amt Darß/Fischland übertragen.

§ 10 Abs. 2 und 3

Der in der letzten Fassung der Satzung aufgenommene Verweis auf die wasserrechtlichen Bestimmungen wurde mangels Zuständigkeit wieder entfernt, um insbesondere die rechtlichen Haftungsfragen und Verantwortlichkeiten klar zu trennen und zu verdeutlichen, dass sich der Geltungsbereich der Satzung auf den Strand beschränkt.

§ 12 Abs. 1, 5. Anstrich

Die Nummern der Strandzugänge wurden korrigiert.

§ 14 Abs. 1 S. 1 und 3

Entsprechend des Sondernutzungsvertrages ist das Reiten in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April des darauffolgenden Jahres mit Genehmigung erlaubt. In S. 3 wurde die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Verunreinigungen ergänzt.

§ 16 Abs. 2 S. 2

Der Satz wurde zur Verdeutlichung neu formuliert.

§ 17 Abs. 1 und 2

Aus vorgenannten Gründen (vgl. Änderungen zu § 3) wurden die seerechtlichen Verweise zur SeeSchStrO gestrichen.

§ 21

Es wurden die Verweise auf die jeweiligen Paragraphen der Satzung korrigiert.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind in dem beigefügten Satzungsentwurf (Anlage 1) rot gekennzeichnet.

gez. i. A. Christine Schmidt
Sachbearbeiterin Ordnungsamt

Finanzielle Auswirkungen: keine

Die Richtigkeit des Beschlusses und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.


Christiane Müller
Bürgermeisterin

